

## **Anforderungsprofil zur Beurteilung der Eignung freiberuflich tätiger Betreuerinnen und Betreuer**

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung soll betroffenen Menschen trotz Krankheit und/oder Behinderung ein selbstbestimmtes Leben unter Wahrung und Achtung ihrer Grundrechte ermöglicht werden. Um dies gewährleisten zu können, sind u.a. bestimmte Kompetenzen und Fähigkeiten der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer notwendig. Aufgrund dessen wurde dieses Anforderungsprofil im Rahmen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft „Betreuungsrecht Regensburg Stadt“ erarbeitet.

Die nachfolgenden Kriterien sollen der Betreuungsbehörde bei der Auswahl geeigneter Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer dienen (vgl. § 8 BtBG):

1. Hinsichtlich der **beruflichen Qualifikation** kommen in erster Linie Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht:
  - Dipl.-Sozialpädagogen (FH), Sozialpädagogen B.A./M.A.
  - Juristen
  - Betriebswirte, Dipl.-Verwaltungswirte (FH), Verwaltungswirte B.A./M.A.
  - Dipl.-Pädagogen, Dipl.-Psychologen

In Ausnahmefällen mit entsprechend verminderten Abrechnungssätzen:

- Erzieher
- pflegerische Berufe/Heilberufe
- kaufmännische Berufe

In besonderem Maße geeignet erscheinen Personen mit einer Ausbildung sowohl in einem sozialen, als auch in einem wirtschaftlichen oder juristischen Berufsfeld. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem die Situation des Betroffenen sowie die dadurch erforderlichen Aufgabenkreise. Demzufolge sollte die Person auch einen organisierten Erfahrungsaustausch, Supervision sowie entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote nutzen.

Eine Spezialisierung z.B. im Bereich von Suchterkrankungen und Mehrfachdiagnosen sowie Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert. Entsprechende berufliche Erfahrungen hierzu sind von Vorteil.

2. Nur jemand, der über gesicherte und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie über hinreichend Lebenserfahrung verfügt erscheint geeignet, Betreuungen zu führen. Darüber hinaus sollen zudem folgende Anforderungen bezüglich der **persönlichen Eignung** erfüllt sein:

- hohe soziale Kompetenz
- Einfühlungsvermögen und Toleranz im Hinblick auf Wünsche der Betreuten sowie Fähigkeit und Bereitschaft, Würde und Mitgefühl für Anderslebende zu vermitteln
- Kenntnisse und Bewusstsein über eigene Fähigkeiten, Grenzen und Kompetenzen, Bereitschaft zur Selbstreflektion
- Durchsetzungsvermögen und Bereitschaft, Standpunkte auch gegen den Willen der Betreuten zu ergreifen, wenn deren Wünsche gegen eigenes Wohl gerichtet sind, bzw. die Interessen des Betroffenen gegenüber Dritten zu vertreten
- Selbstbewusstsein
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Aggressionen
- Fremdsprachenkenntnisse
- Zuverlässigkeit
- Kooperationsfähigkeit

Aufgrund der zunehmenden Betreuungsbedürftigkeit von Personen mit Migrationshintergrund sind Fremdsprachenkenntnisse besonders erwünscht.

3. Interessierte mit dem Ziel, berufsmäßig Betreuungen zu führen, sollen neben der Darstellung der beruflichen Qualifikation und persönlichen Fähigkeiten auch die folgenden **Merkmale der Strukturqualität** erfüllen.

- Schlüssige Darstellung der materiellen und rechtlichen Absicherung als selbständiger Berufsbetreuer (Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Führungszeugnis, bei Beginn einer Tätigkeit: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung,)
- Fundierte Kenntnisse im Betreuungsrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten (Sozialgesetzbuch, Erbrecht, Familienrecht, etc.) sowie im förmlichen Verwaltungsverfahren
- Bereitschaft, die Zahl der geführten Betreuungen und die zeitliche Auslastung gemäß § 1897 Abs. 8 BGB regelmäßig mitzuteilen sowie die Jahresmeldung nach §10 VBVG einzureichen
- Bereitschaft, mit dem Betreuten bereits vor Anordnung der Betreuung Kontakt aufzunehmen
- Grundsätzliche Bereitschaft an der aktiven Beteiligung zur Umsetzung gerichtlich angeordneter Vorführungen zur Untersuchung gem. § 283 FamFG bzw. Vorführungen zur persönlichen Anhörung gem. § 278 Abs. 5 FamFG im Rahmen der Betreuungsführung
- Erwartet wird die Bereitschaft, mit der Betreuungsstelle in Form von regelmäßigen Jahresgesprächen zusammenzuarbeiten
- Kenntnisse des regionalen, sozialen Netzwerkes für Betreute und Betreuer

4. Folgende **organisatorische Anforderungen** sollen sicherstellen, dass der Betreuer für seine Betreuten, aber auch für alle mit der Betreuung befasste Stellen erreichbar ist und die zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Arbeitsmittel vorhält:

- Vorhalten eines Büros oder einer büroähnlichen Organisation im Stadtgebiet Regensburg bzw. in der näheren, durch öffentliche Verkehrsmittel gut erreichbaren Umgebung
- Vorhalten einer ausreichenden Büroausstattung (Kopierer, Telefon mit Anrufbeantworter, Mobiltelefon, Telefax, EDV, etc.)
- Beschaffung einer praktikablen Betreuungssoftware zur Dokumentation der Betreuungsarbeit, für Tätigkeitsnachweise und zur Vergütungsabrechnung
- Geregelter Vertretung für Urlaubs- und Krankheitszeiten durch kontinuierliche Zusammenarbeit mit einem weiteren Berufsbetreuer bzw. durch Bildung von Betreuungsgemeinschaften
- Sicherstellung der Mobilität z. B. durch Vorhalten eines Kraftfahrzeuges

5. Bei der beruflichen Führung von Betreuungen sind zudem die folgenden **weiteren Anforderungen** zu beachten:

- Bereitschaft zu einer kontinuierlichen Betreuungsführung und einer auf Dauer angelegten, beruflichen Tätigkeit in diesem Bereich
- Gem. § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern liegt die Berufsmäßigkeit in der Regel nur vor, wenn der Betreuer mehr als 10 Betreuungen führt oder die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet
- Im Rahmen der Tätigkeiten als Berufsbetreuer sollten im Interesse einer qualifizierten Arbeit ausschließlich oder überwiegend Betreuungen geführt werden.  
Sollte neben der berufsmäßigen Betreuungsführung eine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, ist sicherzustellen, dass die zeitliche Flexibilität gewährleistet ist, um unmittelbar, meist auch vor Ort, auf Krisensituationen der Betreuten reagieren zu können. Ebenso müssen Interessenskollisionen, die durch die weitere Tätigkeit entstehen können, unbedingt vermieden werden
- Es muss beachtet werden, dass sich der tatsächliche Zeitaufwand für die Führung einer Betreuung immer wieder verändern kann und meist im Vorfeld nicht wirklich einschätzbar ist

Stellt die Betreuungsbehörde einen Bedarf an weiteren beruflich tätigen Betreuerinnen/Betreuern fest, erfolgt eine entsprechende Ausschreibung zur Interessensbekundung in der örtlichen Presse bzw. auf der Homepage der Betreuungsstelle der Stadt Regensburg.

Soweit im Text nur die männliche Form gebraucht wird, geschieht dies aus Vereinfachungsgründen und stellt auch keine Wertung dar. Weibliche und männliche Personen sind damit gleichermaßen gemeint.